OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602302/7/SE

Datum:
Linz, 21. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde W K, vertreten durch X Rechtsanwälte GmbH, X, X, vom 24. Jänner 2018, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oö., vom 20. Dezember 2017, GZ: VStV/917301314222/2017, wegen Übertretung Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. September 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oö. vom 20. Dezember 2017, GZ: VStV/917301314222/2017, aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu tragen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oö. (kurz: belangte Behörde) vom 20. Dezember 2017, GZ: VStV/917301314222/2017, wurde W K, X, X (kurz: der Beschwerdeführer), belangt, weil er am 23. August 2017 um 7:35 Uhr in X, X, am rechten Fahrstreifen als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen X außerhalb eines Parkplatzes nicht am Rande der Fahrbahn sondern neben einem anderen Fahrzeug zum Halten abgestellt gehabt (2. Spur), obwohl sich aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergeben hat. Es wurde eine Geldstrafe von 40 Euro und, falls diese uneinbringlich, eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden sowie ein Kostenbeitrag von 10 Euro verhängt.

Begründet wurde diese Entscheidung im Wesentlichen damit, dass an der Richtigkeit des festgestellten Sachverhalts nicht zu zweifeln sei. Es habe keine Ausnahme gemäß § 26a Abs. 4 Z 2 StVO 1960 vorgelegen. Die verhängte Geldstrafe sei tat- und schuldangemessen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde, mit welcher das Straferkenntnis in vollem Umfang bekämpft wird. Es wurde die Durchführung eines Lokalaugenscheins beantragt sowie die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses.

Der Beschwerdeführer führt zusammengefasst aus, dass es richtig sei, in zweiter Spur neben parkenden Fahrzeugen kurz gehalten zu haben, um eine Ladetätigkeit durchzuführen. Er habe sich schon früher bei der zuständigen PI X-hof erkundigt, was er in so einem Fall machen solle. Es sei ihm ausdrücklich die Erlaubnis erteilt worden, unter diesen Voraussetzungen für eine kurze Ladetätigkeit in zweiter Spur zu halten, sofern die übrige Fahrbahn ausreichend Platz für den Durchzugsverkehr biete. Der Beschwerdeführer sei überdies seit rund 20 Jahren im Zustelldienst tätig und hätte trotz zahlreicher Zustellvorgänge noch nie derartige Probleme gehabt.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit Vorlageschreiben vom 25. Jänner 2018, eingelangt am 29. Jänner 2018, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 17. September 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung abgehalten. Die belangte Behörde ist unentschuldigt ferngeblieben. Der amtshandelnde Polizeibeamte war aus wichtigen dienstlichen Gründen verhindert. Es wurde der Kommandant der PI X-hof als Zeuge einvernommen.
Der Beschwerdeführer erklärte, dass kein Parkplatz frei gewesen sei. Er habe kurz gewartet. Weil nichts frei wurde, blieb er in zweiter Spur zur Erledigung der

Zustellungen stehen. Dies habe etwa 10 Minuten gedauert. Es sei für den Durchzugsverkehr noch eine Fahrspur frei geblieben. Für den Bereich X-hof sei er schon seit mindestens 15 Jahren zuständig. Die dortigen Gegebenheiten kenne er sehr gut. Vor vielen Jahren habe er sich schon bei der zuständigen PI erkundigt und die Auskunft erhalten, dass er für einen kurzen Zustellvorgang in zweiter Spur stehen bleiben könne.

Der Zeuge gab zusammenfassend an, dass er seit zwei Jahren der Leiter der PI X-hof sei und er die vom Beschwerdeführer angeführte Auskunft nicht erteilt habe. Er sei auch bei der gegenständlichen Amtshandlung nicht dabei gewesen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und die Durchführung einer mündliche Verhandlung am 17. September 2018.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Der Beschwerdeführer ist über 20 Jahre im Zustelldienst der nunmehrigen X AG, Postlogistik X, tätig. Seit mindestens 15 Jahren führt er Zustellungen auch im Bereich des X-hofes X durch.

Am 23. August 2017 hatte der Beschwerdeführer Zustellungen im Gebäude des X-hofes, X, durchzuführen. Die vorhandenen Parkplätze waren besetzt. Er wartete kurze Zeit. Da kein Parkplatz frei wurde, stellte er um ca. 7:35 Uhr sein Fahrzeug im Bereich X, X, rechts in zweiter Spur ab. Es blieb für den Durchzugsverkehr noch ein Fahrstreifen frei. Die von ihm durchgeführten Zustellungen beanspruchten ca. 10 Minuten. Als er zum Fahrzeug zurückkam, waren freie Parkplätze vorhanden.

II.3. Der Beschwerdeführer schilderte den Vorfall sehr glaubwürdig, nachvollziehbar und widerspruchsfrei.
Es wird ihm insbesondere hinsichtlich dem Fehlen von freien Parkplätzen Glauben geschenkt. Der Beschwerdeführer ist ein erfahrener Zusteller und kennt die Gegebenheiten am gegenständlichen Tatort sehr gut. Es gibt keinen ersichtlichen Grund und auch keine sonstigen Hinweise dafür, dass er einen freien Parkplatz nicht genützt hat. Es entspricht nicht der Realität und Lebenserfahrung, ein Fahrzeug in zweiter Spur abzustellen, wenn ein Parkplatz zur Verfügung steht.
Dass zum Zeitpunkt der gegenständlichen Amtshandlung Parkplätze frei waren, widerspricht dieser Annahme auch nicht. Der Polizist selbst gab an, dass zum Tatzeitpunkt das Verkehrsaufkommen stark war. Gerade vor dem X-hof gibt es ein ständiges An- und Zufahren zu den Parkplätzen. Es ist nicht unüblich, dass nach 10 Minuten schon wieder ein Parkplatz frei ist.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„§ 23. Halten und Parken

(1) […]
(2) Außerhalb von Parkplätzen ist ein Fahrzeug, sofern sich aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt, zum Halten oder Parken am Rand der Fahrbahn und parallel zum Fahrbahnrand aufzustellen. Auf Fahrbahnen mit gekennzeichnetem Radfahrstreifen, der kein Mehrzweckstreifen ist, dürfen Fahrzeuge auch parallel zu diesem aufgestellt werden. Einspurige Fahrzeuge sind am Fahrbahnrand platzsparend aufzustellen. Ist auf Grund von Bodenmarkierungen das Aufstellen von Fahrzeugen auf Gehsteigen vorgesehen, so dürfen auf diesen Flächen nur Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg aufgestellt werden.
[…]

§ 26a. Fahrzeuge im öffentlichen Dienst

[…]
(4) Die Lenker
[…]
2. von Fahrzeugen sonstiger Post-, Paket-, Telekommunikations- oder Fernmelde-dienstanbieter,
[…]
sind bei der Zustellung und Abholung von Postsendungen, bei der Instandhaltung von Telekommunikations- oder Fernmeldeeinrichtungen, bei der Zustellung und Abholung von Bargeld oder Edelmetallen sowie bei Einsätzen der Funküberwachung an Halte- und Parkverbote nicht gebunden, sofern dies der Betriebseinsatz erfordert und der übrige Verkehr dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt

§ 99. Strafbestimmungen

[…]
„(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

(a) wer als Lenker eines Fahrzeuges [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,
[...]“

III.2. Entgegen der Annahme der belangten Behörde stand dem Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Ankunft beim X-hof und kurze Zeit später kein freier Parkplatz zur Verfügung. Durch das Abstellen in zweiter Spur kam es auch nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des übrigen Verkehrs, weshalb die Voraussetzungen des § 26a Abs. 4 Z 2 StVO hier vorliegen.
Der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist daher nicht erfüllt.

Es war daher der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen.

IV. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu tragen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung und ist diese auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Sonstige Hinweise auf einer grundsätzlichen Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen ebenfalls nicht vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer